



## NIEDERSCHRIFT

<b>Sitzung:</b>	Stadtrat III/17
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 11.12.2012
<b>Sitzungsort:</b>	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
<b>Beginn:</b>	16:45 Uhr
<b>Ende:</b>	18:52 Uhr

### TAGESORDNUNG

#### 1. Öffentliche Sitzung

##### 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Verabschiedung der Ratsherren Vincenzo Hubert Vacca und Bastian Weingärtner  
Vorlage: M/2012/086
- 1.1.2. Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Bernd Lambert  
Vorlage: M/2012/097
- 1.1.3. Verleihung des Ehrenrings der Hansestadt Wipperfürth an Ratsherrn Peter Brachmann
- 1.1.4. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.5. Einwohnerfragestunde
- 1.1.6. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse  
Vorlage: M/2012/087

##### 1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

- 1.2.1. a) Anregung einer finanziellen Beteiligung an dem mit dem vollzogenen Abbruch des Hausgrundstücks in Grünenberg in Wipperfürth eingetretenen Vermögensverlustes
- b) Anregung zur Einhaltung des von Ex-Bürgermeister Forsting öffentlich in Sachen Regenwasser-Kanalgebühr abgegebenen Versprechen „Keiner braucht klagen – Der Ausgang der anhängigen Klageverfahren wird auf alle Gebührenzahler angewendet“  
Bürgeranregung vom 30.11.2012  
Vorlage: A/2012/122

##### 1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

- 1.3.1. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Durchführung von Prüfungsleistungen zu den Jahresabschlüssen 2008 bis 2010  
Vorlage: V/2012/910

## **1.4. Beschlüsse**

- 1.4.1. Wahlen zu den Ausschüssen  
Vorlage: V/2012/897
- 1.4.2. Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW;  
hier: Gesellschafterversammlung der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.  
Vorlage: V/2012/901
- 1.4.3. Einbringung der Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen  
Vorlage: V/2012/927
- 1.4.4. II. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2012/926
- 1.4.5. Änderung der Zuständigkeitsordnung;  
hier: Bildung von Eingangsklassen im Grundschulbereich für das Schuljahr 2013/2014  
Vorlage: V/2012/925
- 1.4.6. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse;  
Überprüfung der Fristen für Anfragen und Anträge  
Vorlage: V/2012/793

## **1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**

- 1.5.1. V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2012/885
- 1.5.2. IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2012/884
- 1.5.3. Feststellung Jahresabschluss 2007, Behandlung Jahresfehlbetrag, Entlastung Bürgermeister  
Vorlage: V/2012/912/1
- 1.5.4. IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2012/913
- 1.5.5. XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2012/914
- 1.5.6. XXVIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth  
Vorlage: V/2012/915
- 1.5.7. Entscheidung zur Sanierung der Dreifachturnhalle Mühlenberg oder Neubau  
Vorlage: V/2012/922/1
- 1.5.8. Bebauungsplan Nr. 48.3 a Egener Straße, 1. Änderung
  - 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
  - 2. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
  - 3. Beschluss als SatzungVorlage: V/2012/920

- 1.6. **Anfragen** - keine -
- 1.7. **Anträge** - keine -
- 1.8. **Mitteilungen** - entfällt -

## **2. Nichtöffentliche Sitzung**

- 2.1. **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2.2. **Anerkennung der Tagesordnung**
- 2.3. **Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**  
- entfällt -
- 2.4. **Beschlüsse**
  - 2.4.1. Städtisches Mitgebot im Rahmen der Zwangsversteigerung eines Grundstücks in Hilgersbrücke  
Vorlage: V/2012/928
  - 2.4.2. Erbbaurechtsangelegenheit  
Vorlage: V/2012/929
- 2.5. **Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen**
- 2.6. **Anfragen** - keine -
- 2.7. **Anträge** - keine -
- 2.8. **Mitteilungen**
  - 2.8.1. Situation Alte Drahtzieherei  
Vorlage: M/2012/124



**Verwaltungsvertreter/in**

Barthel, Volker	intern	StBD
Hachenberg, Friedrich	intern	StOVR
Kirch, Sabrina	intern	VA
Trompetter, Frank	intern	Stadtkämmerer
Willms, Herbert	intern	StOAR
Wollnik, Lothar	intern	StVD

**Schriftführer**

Breuer, Reinhard	intern	StAR
------------------	--------	------

**Es fehlte:**

Klett, Stefan	CDU	
---------------	-----	--

## 1 Öffentliche Sitzung

Die nichtöffentliche Sitzung ist ausnahmsweise vorgezogen worden; innerhalb dieser Niederschrift wird die übliche Reihenfolge beibehalten.

### 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat nach der vorgezogenen nichtöffentlichen Sitzung weiterhin beschlussfähig ist.

#### 1.1.1 Verabschiedung der Ratsherren Vincenzo Hubert Vacca und Bastian Weingärtner

Vorlage: M/2012/086

Bürgermeister **von Rekowski** verabschiedet den aufgrund seines Mandatsverzichts aus dem Rat ausgeschiedenen Ratsherrn Bastian Weingärtner und überreicht ihm mit Dank und Anerkennung für die mehr als achtjährige Mitwirkung im Rat ein Präsent.

Dem schließen sich Dankesworte des CDU-Fraktionsvorsitzenden **Scherkenbach** und Abschiedsworte von Herrn **Weingärtner** an.

Der ehemalige Ratsherr Vincenzo Hubert Vacca, der ebenfalls zur offiziellen Verabschiedung eingeladen worden war, ist der Einladung nicht gefolgt.

#### 1.1.2 Einführung und Verpflichtung des Ratsherrn Bernd Lambert

Vorlage: M/2012/097

Bürgermeister **von Rekowski** führt das neue Ratsmitglied Bernd Lambert in sein Amt ein, der mit Wirkung vom 11.12.2012 aus der Reserveliste der CDU als Nachfolger des ausgeschiedenen Ratsherrn Bastian Weingärtner in den Rat nachgerückt ist, und verpflichtet ihn in feierlicher Form. Über die Einführung und Verpflichtung wird eine gesonderte Niederschrift aufgenommen, die der Originalausfertigung dieser Niederschrift beigelegt ist.

#### 1.1.3 Verleihung des Ehrenrings der Hansestadt Wipperfürth an Ratsherrn Peter Brachmann

Bürgermeister **von Rekowski** würdigt in einer Ansprache die Verdienste des Ratsherrn Peter Brachmann, der dem Stadtrat ab 7. Oktober 1992 und damit mehr als 20 Jahre lang angehört. Dabei dankt er dem zu Ehrenden im Namen des gesamten Rates und der Bürgerschaft für die engagierte Mitarbeit in den kommunalpolitischen Gremien der Stadt, aber auch außerhalb der Ratsarbeit.

Unter dem Beifall aller Anwesenden überreicht Bürgermeister **von Rekowski** Herrn Brachmann den Ehrenring der Hansestadt Wipperfürth und eine Urkunde über die Verleihung.

Gratulationsworten der Fraktionsvorsitzenden **Mederlet** und **Scherkenbach** schließt sich eine kurze Dankesrede des Ratsherrn **Brachmann** an.

#### **1.1.4 Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung einvernehmlich anerkannt.

#### **1.1.5 Einwohnerfragestunde**

Die Fragen des Fragestellers Herrn Mutz beantwortet Bürgermeister **von Rekowski**.

#### **1.1.6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse**

Vorlage: M/2012/087

Der Bericht, der Bestandteil der Einladung war, wird mit ergänzenden Erläuterungen des Bürgermeisters zur Ausschilderung und anderen Fragen bezüglich der neuen Wohnmobil-Standortes zur Kenntnis genommen.

#### **1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW**

- 1.2.1 a) Anregung einer finanziellen Beteiligung an dem mit dem vollzogenen Abbruch des Hausgrundstücks in Grünenberg in Wipperfürth eingetretenen Vermögensverlustes**
- b) Anregung zur Einhaltung des von Ex-Bürgermeister Forsting öffentlich in Sachen Regenwasser-Kanalgebühr abgegebenen Versprechen „Keiner braucht klagen – Der Ausgang der anhängigen Klageverfahren wird auf alle Gebührenzahler angewendet“**

**Bürgeranregung vom 30.11.2012**

Vorlage: A/2012/122

#### **Beschluss:**

Die Bürgeranregungen werden gemäß § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Bürgermeister **von Rekowski** berichtet zu a), dass die Eigentümer nicht über die Bürgeranregung unterrichtet worden waren und weitere Einmischungen durch Dritte in keinsten Weise gewünscht seien. In einem persönlichen Telefonat mit einem der Bauherren habe dieser deutlich Abstand vom Inhalt der Anregung genommen.

### **1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW**

#### **1.3.1 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Durchführung von Prüfungsleistungen zu den Jahresabschlüssen 2008 bis 2010**

Vorlage: V/2012/910

##### **Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 22.10.2012 wird gemäß Satz 2 genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Die Dringliche Entscheidung vom 22.10.2012 hatte folgenden Wortlaut:

„Die für die Erteilung des Auftrages zur Durchführung von Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2010 an die Firma Rödl & Partner Wirtschaftsberatungsgesellschaft, Köln, benötigten überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 84.430,50 € werden bereitgestellt.“

### **1.4 Beschlüsse**

#### **1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen**

Vorlage: V/2012/897

##### **Beschluss:**

- 1.) Zum Nachfolger des aus dem Haupt- und Finanzausschuss ausgeschiedenen Rats Herrn Bastian Weingärtner wird Rats Herr Bernd Lambert gewählt.
- 2.) Zum Nachfolger des aus dem Wahlausschuss ausgeschiedenen Rats Herrn Vincenzo Hubert Vacca (Beisitzer) wird Rats Herr Josef Bremerich als Beisitzer gewählt.
- 3.) Zum Nachfolger des aus dem Ausschuss für Schule und Soziales ausgeschiedenen Rats Herrn Vincenzo Hubert Vacca wird der sachkundige Bürger Kai Ebert gewählt.  
Herr Bernd Lambert, bisher sachkundiger Bürger des Ausschusses, gehört ihm als Ratsmitglied weiterhin an.
- 4.) Zum Nachfolger des aus dem Ausschuss für Sport Freizeit und Kultur ausscheidenden sachkundigen Bürgers Thomas Flosbach wird Rats Herr Josef Bremerich gewählt. Herr Bernd Lambert, bisher sachkundiger Bürger des Ausschusses, gehört ihm als Ratsmitglied weiterhin an.

- 5.) Zum Nachfolger des aus dem Bauausschuss ausgeschiedenen Ratsherrn Vincenzo Hubert Vacca wird der sachkundige Bürger Thomas Flosbach gewählt.  
Herr Josef Bremerich, vor seiner Rückkehr in den Stadtrat bereits sachkundiger Bürger des Ausschusses, gehört ihm als Ratsmitglied weiterhin an.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**1.4.2 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten gemäß § 113 GO NRW; hier: Gesellschafterversammlung der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H.**

Vorlage: V/2012/901

**Beschluss:**

Zu Nachfolgern der aus dem Stadtrat ausgeschiedenen Herren Bastian Weingärtner und Vincenzo Hubert Vacca in ihren Funktionen als ordentliches Mitglied der WEG-Gesellschafterversammlung bzw. als dessen persönlichem Stellvertreter werden gemäß § 113 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 und 3 GO NRW die Ratsherrn Norbert Grüterich (als ordentliches Mitglied) und Josef Bremerich (als dessen persönlicher Stellvertreter) bestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**1.4.3 Einbringung der Haushaltssatzung 2013 mit Haushaltsplan und Anlagen  
Vorlage: V/2012/927**

**Beschluss:**

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung 2013 mit dem dazu gehörenden Haushaltsplan und seinen Anlagen (u. a. Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023) wird zur Vorberatung an den Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am 22.01.2013 verwiesen.

Die Beschlussfassung ist für die Sitzung des Rates am 31.01.2013 vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Der Abstimmung über den Beschlussentwurf gemäß Verwaltungsvorlage geht die als Anlage beigefügte Haushaltsrede des Bürgermeisters voraus.

Anlage

**Haushaltsrede  
zur Einbringung des Haushaltsentwurfs 2013 der Stadt Wipperfürth  
in der Ratssitzung am 11.12.2012**

Sehr geehrten Damen und Herren des Rates,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Vertreter der Presse!

Es ist Adventszeit, eine schöne besinnliche Zeit, eine Zeit der Weihnachtsmärkte, der Weihnachtsfeiern und natürlich der Vorbereitungen für das anstehende Weihnachtsfest. Hier im Rat ist es aber auch wieder einmal der Zeitpunkt, an dem wir in unserer schönen Hansestadt Wipperfürth unseren Haushalt einbringen, diesmal für das Jahr 2013.

Erlauben Sie mir zunächst einen kleinen Rückblick auf das Jahr 2012. Was ist in der Welt so passiert?

- Joachim Gauck wurde als Nachfolger von Christian Wulff zum Bundespräsidenten gewählt.
- In London wurden die XXX. olympischen Spiele und die Paralympics ausgetragen und in der Welt mit Spannung verfolgt.
- Barack Obama wurde in seinem Amt als Präsident der Vereinigten Staaten bestätigt.
- Viele Länder leiden unter den Folgen des Klimawandels.
- Auf der UN-Klimakonferenz in Doha wurden leider keine richtungweisenden Entscheidungen zur Erreichung der Klimaziele getroffen. Das Kyoto-Protokoll wird aber mit einer zweiten Verpflichtungsperiode verlängert.
- Die Staatsschuldenkrise ist präsenter denn je: nach Griechenland haben auch Spanien, Portugal und Italien große Probleme.

Und so könnte ich weitermachen, denn es gab eine Vielzahl schöner, aber auch trauriger Ereignisse, auf die ich jetzt aber nicht weiter eingehen möchte.

Was ist aber in unserer Hansestadt Wipperfürth geschehen?

- DSL gibt es nun flächendeckend für unser Stadtgebiet.
- Der Bergische Heimatweg wurde fertiggestellt.
- Der LED Musterpark wurde eröffnet. Seitdem besuchen verschiedene Kommunen und Arbeitsgruppen für eine Führung unsere Stadt.
- Die Basisstation Wasserquintett wurde eröffnet.
- Das Integrierte Handlungskonzept nimmt Fahrt auf.
- Der Spatenstich für unser Projekt gemeinsamer Baubetriebshof wurde gesetzt.
- Nach monatelangen Prüfungen und Vorbereitungen ist die Entscheidung für Sanierung oder Neubau der Mühlenberghalle in der heutigen Sitzung vorgesehen.
- Das Personalentwicklungskonzept liefert erste Ergebnisse um hier einige Beispiele zu nennen.

Kommen wir nun auf unsere Haushaltssituation zu sprechen. Hier zunächst ein kurzer Rückblick auf das Jahr 2012:

Der Haushaltsplan 2012 sah eine Unterdeckung von rund 2,8 Mio. Euro vor. Wie rund 90 Prozent aller Kommunen in NRW sind auch wir nicht in der Lage unseren Haushalt dauerhaft strukturell ausgeglichen zu gestalten. Ich sage ganz bewusst dauerhaft! Denn die aktuelle Entwicklung im Haushaltsjahr 2012 ist besonders erfreulich.

In Deutschland sprudeln die Steuererträge und dies gilt auch für die meisten der Betriebe vor Ort. Anstatt der prognostizierten Gewerbesteuererträge von rund 13,4 Mio. Euro werden es bis zum Jahresende rund 20 Mio. Euro sein. Meine Damen und Herren, also rund 6,6 Mio. Euro Mehrerträge gegenüber der Planung. Dies bedeutet für unsere städtischen Finanzen, dass wir das Jahr 2012 voraussichtlich mit einem Überschuss von rund 3 Mio. Euro abschließen werden.

Nach den von der Wirtschaftskrise geprägten, sehr schwierigen Jahren 2009 und 2010, mit einer Unterdeckung von insgesamt rund 22 Mio. Euro, hat sich der bereits in 2011 festzustellende positive Trend, hier weist das Ergebnis eine Unterdeckung von nur noch rund 1,46 Mio. Euro aus, weiter fortgesetzt.

Ich habe in meiner Rede im letzten Jahre darauf hingewiesen, dass beim Thema Kommunalfinanzen oftmals der Schein trügt. Diese Aussage gilt nach wie vor und ich werde Ihnen gleich anhand des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2013 erläutern, wie dies zu verstehen ist.

Der Ergebnisplan 2013 sieht

- Gesamterträge von rund 49,6 Mio. Euro und
- Gesamtaufwendungen von rund 51,9 Mio. Euro

vor;

also eine strukturelle Unterdeckung von rd. 2,3 Mio. Euro. Im Ergebnis gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2012 eine Verschlechterung von 5 Mio. Euro.

Sie werden sich sicherlich fragen, wie sich dies begründet und ich kann Ihnen anhand von nur zwei Positionen aufzeigen, woran dies wesentlich liegt.

Erstens, gab es im Jahr 2012 noch Schlüsselzuweisungen des Landes von rund 3,9 Mio. Euro. So werden wir aufgrund unserer sehr guten Steuerkraft im Jahr 2013, aber auch in den darauf folgenden Jahren, keine Schlüsselzuweisungen des Landes mehr erhalten. Unsere zugrunde gelegte Finanzkraft ist in Summe höher als unser fiktiver Finanzbedarf und damit gehören wir zu den so genannten abundanten Kommunen.

Zweitens, dient die Steuerkraft auch als Berechnungsgröße für die Kreisumlage. Dies führt dazu, dass bei unverändertem Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wir dennoch rund 1 Mio. Euro mehr an Kreisumlage zu zahlen haben.

Allein diese beiden Positionen ergeben in Summe rund 5 Mio. Euro. Auf Steigerungen in den Bereichen Personalaufwand, Bewirtschaftungsaufwand oder Kinder- und Jugendbereich bin ich dabei gar nicht erst eingegangen.

Sie sehen, dass es trotz des hervorragenden Ergebnisses des Jahres 2012 weiter kritisch bleibt und wir jetzt nicht in den Glauben verfallen dürfen, dass unsere Haushaltssituation dauerhaft stabil ist, dass es keinen Handlungsbedarf gibt, ernsthaft und mit Nachdruck zu konsolidieren. Wie gesagt, der Schein trügt oftmals.

Was sollte für die kommenden Jahre, bezogen auf unsere Haushaltssituation, unser gemeinsames Ziel sein? Unser gemeinsames Ziel kann nur lauten keinen Versuch auszulassen, unseren Haushalt dauerhaft auszugleichen.

Für die Beratungen 2013 muss das kurzfristige Ziel sein, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept, kurz HSK, aufzustellen und durch den Oberbergischen Kreis genehmigen zu lassen. Denn nur dieses ermöglicht es uns, auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben.

Voraussetzung hierfür ist die Darstellung des Haushaltsausgleichs in den nächsten zehn Jahren und der Erhalt des Eigenkapitals.

Meine Damen und Herren,

dies ist in dem Ihnen heute vorgelegten Haushaltsentwurf so dargestellt.

Im Jahr 2017 werden wir erstmals wieder einen strukturell ausgeglichenen Haushalt ausweisen können, und bis zum Jahr 2023 werden wir weiterhin unser Eigenkapital erhalten.

Bei der Einschätzung der Höhe des Eigenkapitals im Jahr 2023 werden wir der Kommunalaufsicht allerdings zwei Berechnungsvarianten vorlegen:

- Zunächst einmal eine reale und an den prognostizierten vorläufigen Jahresabschlüssen sich orientierende Zahl. Diese weist einen Betrag von dann rund 43,7 Mio. Euro aus.
- Dann eine theoretische Berechnung, welche die vorläufigen Rechnungsergebnisse komplett ausblendet und lediglich die Planwerte berücksichtigt. Diese weist einen Betrag von dann nur noch rund 23 Mio. Euro aus.

Sie werden sich sicherlich fragen, wie sich dies begründet. Einziger Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Kommunalaufsicht nur testierte Jahresabschlüsse akzeptiert und wir dies lediglich für den Jahresabschluss 2007 nachweisen können. Folglich werden für die Jahre 2008 bis 2012 lediglich Planwerte akzeptiert, auch wenn diese mit der realen Situation rein gar nichts mehr zu tun haben.

Nachdem die Eröffnungsbilanz 2007 endlich testiert und geprüft vorliegt, konnte der erste Jahresabschluss 2007 fertig gestellt werden. Mit der Erstellung der weiteren Jahresabschlüsse wurde unverzüglich begonnen.

Trotz der verbesserten, aber nach wie vor schwierigen Haushaltssituation haben wir erneut wichtige Investitionen für das Jahr 2013 vorgesehen:

- Die Weiterführung des Kita- Ausbaus für unter 3-jährige.
- Die Fortführung der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED- Technik.
- Den Startschuss für das Integriertes Handlungskonzept. Bis 2017 wird ein Eigenanteil von rund 2,7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.
- Die Fertigstellung des Baubetriebshofes, hier die Ersteinrichtung des Neubaus.
- Im Bereich Schulen wird investiert, wesentlich nun in die Mehrzweckhalle Mühlenberg.
- Bei der Feuerwehr, u.a. in ein neues Löschfahrzeug.
- Die Eigenanteile für die Verlängerung der Nordtangente B237n werden zur Verfügung gestellt.
- Im Bereich Straßenausbau und Stadtentwässerung wird investiert.

Das ein oder andere Notwendige wird sicher noch hinzukommen, das zeigt die Erfahrung der letzten Jahre.

Auf das Thema Mühlenberghalle möchte ich an dieser Stelle ein wenig intensiver eingehen.

Ohne der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 1.5.7 vorgreifen zu wollen, möchte ich bemerken, dass sich alle Beteiligten, damit meine ich Verwaltung, Politik und betroffene Nutzer, es nicht einfach gemacht haben, zu einer Entscheidung zu gelangen. Nach monatelanger Vorbereitung und kontroverser Diskussion hat der für diese Entscheidung zuständige Haupt- und Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung dem Stadtrat mit großer Mehrheit empfohlen, sich für die Sanierung der Mühlenberghalle zu entscheiden.

Natürlich wäre der Neubau einer Turnhalle eine wünschenswerte Variante. Vor dem Hintergrund unserer angespannten finanziellen Haushaltssituation sehe ich als Bürgermeister in der Sanierung aber eine vernünftige und gute Alternative. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich für einen organisatorischen Rahmen einsetzen werde, der einen reibungslosen Ablauf einer Sanierung erlaubt und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich hält.

Ich wünsche mir, dass die heutige Entscheidung von allen Beteiligten so akzeptiert wird und wir gemeinsam alles dafür tun, das Projekt umzusetzen.

Meine Damen und Herren,  
In Anbetracht der noch bevorstehenden Tagesordnung und der geplanten gemeinsamen Weihnachtsfeier möchte ich nun zum Ende meiner Rede kommen.  
Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei Ihnen allen ganz persönlich für den fairen und konstruktiven Umgang hier im Rat, aber auch mit mir als Bürgermeister zu bedanken.  
Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr.

Ihr  
Michael von Rekowski

#### **1.4.4 II. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth**

Vorlage: V/2012/926

##### **Beschluss:**

Die II. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Scherkenbach** beantragt für die CDU-Fraktion, dass vor der Sommerpause ein Zwischenbericht vorgelegt wird mit dem Ergebnis einer Prüfung, ob die derzeit geltenden Alkoholverbotzonen erweitert werden sollten.

Ratsherr **Mederlet** erklärt, gegen einen weiteren Zwischenbericht sei sicherlich nichts einzuwenden. Aber erst im Herbst wisse man, ob sich die Situation etwa in den Ohler Wiesen verändert habe. Hier sei ein Bericht noch wichtiger. Die Berichterstattung sollte dann auf jeden Fall schriftlich erfolgen; die Anzahl der unterschiedlichen Maßnahmen und Vorfälle sollte ebenso dokumentiert werden wie festzuhalten sei, welche Dinge mit übermäßigem Alkoholenuss oder nicht zusammen gegangen hätten. Einer im Rahmen der Diskussion vorher geäußerten Forderung, möglicherweise das gesamte Stadtgebiet in eine Alkoholverbotzone zu verwandeln, erteile die SPD-Fraktion eine klare Absage.

Bürgermeister **von Rekowski** sagt Zwischenberichte innerhalb der letzten Rats-sitzung vor der Sommerpause und im Herbst dieses Jahres zu.

**1.4.5 Änderung der Zuständigkeitsordnung;  
hier: Bildung von Eingangsklassen im Grundschulbereich für das Schul-  
jahr 2013/2014**  
Vorlage: V/2012/925

**Beschluss:**

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wipperfürth vom 07.11.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.10.2011, wird wie folgt ergänzt:

**§ 3  
Zuständigkeiten der Ausschüsse**

**4. Ausschuss für Schule und Soziales**

unter „Ausschuss für Schule und Soziales“ wird Ziffer 4.2.2.4 mit folgendem Text eingefügt:

4.2.2.4 die Zustimmung zur Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen und Teilstandorten nach § 46 Abs. 3 SchulG.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig:

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Mederlet** beantragt, die Zuständigkeitsordnung gegenüber dem Beschlussentwurf der Verwaltung dahin gehend zu ändern, dass in allen vom aufgeführten Tatbestand betroffenen Fällen (Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen und Teilstandorten nach § 46 Abs. 3 SchulG) der Schulausschuss entscheidet.

Ratsherr **Kremer** erklärt, dem schließe sich die CDU-Fraktion an.

Insofern lässt Bürgermeister **von Rekowski** über den abgeänderten Beschlussentwurf abstimmen.

**1.4.6 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse;  
Überprüfung der Fristen für Anfragen und Anträge**  
Vorlage: V/2012/793

**Beschluss:**

Die am 17.05.2011 unter TOP 1.4.2 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung wird bestätigt.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Mederlet** beantragt, im Sinne des alternativen Beschlussentwurfes in der Geschäftsordnung wieder eine 10-Tage-Frist festzulegen. Über diesen Antrag wird allerdings nicht abgestimmt, nachdem eine breite Mehrheit für die Bestätigung der aktuellen Regelung mit 13 Tagen ist.

## 1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

### 1.5.1 V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth

Vorlage: V/2012/885

#### **Beschluss:**

Die V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## Anlage 1

### **V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom .....2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 13.07.1993 in der Fassung der IV. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

**„Satzung für die Musikschule Wipperfürth“**

2. § 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Hansestadt Wipperfürth errichtet und unterhält als Träger die kommunale Musikschule mit dem Namen „Musikschule Wipperfürth“.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Besuch der Musikschule erhebt die Hansestadt Gebühren nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth“ in der jeweils gültigen Fassung.“

4. Der Titel der Anlage zur Satzung für die Musikschule Wipperfürth wird ebenfalls im Namen geändert:

**„Anlage: Schulordnung für die Musikschule Wipperfürth“**

5. In der Schulordnung wird folgende Ziffer neu eingefügt:

„5.9 Zur Probezeit siehe § 4 Absatz 5 der Gebührensatzung für die Musikschule Wipperfürth.“

6. Ziffer 12. Inkrafttreten wird wie folgt gefasst:

„Siehe § 7 der Satzung für die Musikschule Wipperfürth.“

## Artikel II

Diese V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Wipperfürth mit der Schulordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 2012

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

### **1.5.2 IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth**

Vorlage: V/2012/884

#### **Beschluss:**

Die IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Anlage

**IX. Änderungssatzung**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der**  
**Musikschule der Stadt Wipperfürth vom . .2012**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

- 1.) Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

**„Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth“**

- 2.) § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der schriftliche Antrag ist unverzüglich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.“

- 3.) In § 4 wird nachfolgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Probezeit: Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit – unabhängig von der Art des Unterrichts. Während dieser vier Unterrichtsstunden kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. § 1 Absatz 3 und 4 dieser Satzung bleiben von dieser Regelung unberührt, d.h. der bis dahin erteilte Unterricht wird stundengenau abgerechnet. Die Gebühr ist sofort fällig.“

- 4.) § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Entsprechende Anträge sind möglichst vor Aufnahme des Unterrichts schriftlich an den Bürgermeister - Geschäftsstelle der Musikschule - zu richten.“

- 5.) Die Überschrift zu den Gebührentarifen wird wie folgt gefasst:

**„Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule Wipperfürth“**

- 6.) Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

„(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler/in (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	<b>monatlich Euro</b>	<b>jährlich Euro</b>
30 Minuten Einzelunterricht	53,50	642,00
45 Minuten Einzelunterricht	78,00	936,00
30 Minuten 2-er Gruppe	32,50	390,00
45 Minuten 2-er Gruppe	44,50	534,00
45 Minuten 3-er Gruppe	33,50	402,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	27,50	330,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	24,00	288,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	36,50	438,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	28,50	342,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	19,00	228,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
60 Minuten Ballett	32,00	384,00
90 Minuten Musical / Percussion	30,00	360,00
90 Minuten Impro	48,00	576,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen- 10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten - nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	<b>monatlich Euro</b>	<b>für 6 Monate Euro</b>
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	36,66	220,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	53,33	320,00

- 7.) Absatz 4 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

- (4) Die Gebühren für Leihinstrumente betragen unabhängig vom Beginn oder Ende des Kalendermonats:

		<b>monatlich Euro</b>	<b>jährlich Euro</b>
a)	für klassische Gitarren, Blockflöten, sonstige Kleininstrumente	8,00	96,00
b)	für E-Gitarren, Streichinstrumente, Schlagzeug	10,00	120,00
c)	für Blechblasinstrumente	11,00	132,00
d)	für Holzblasinstrumente (Querflöte, Kla- rinette, Saxophon)	12,00	144,00

## **Artikel II**

Diese IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den . .2012

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

### **1.5.3 Feststellung Jahresabschluss 2007, Behandlung Jahresfehlbetrag, Entlastung Bürgermeister**

Vorlage: V/2012/912/1

#### **Beschluss:**

Der Rat

- a) stellt den Jahresabschluss 2007, Bilanzsumme der Schlussbilanz 183.799.183,39 €, Eigenkapital 44.356.004,65 € fest,
- b) beschließt, den Jahresfehlbetrag von 1.996.505,76 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und
- c) erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 Entlastung.

**Abstimmungsergebnisse:** jeweils einstimmig zu den Buchstaben a) bis c)

\*\*\*\*\*

Die Abstimmung erfolgt nacheinander und separat zu den Buchstaben a) bis c), wobei sich der Bürgermeister an der Abstimmung über c) nicht beteiligt.

**1.5.4 IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth**  
Vorlage: V/2012/913

**Beschluss:**

Die IV. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth in der als Anlage 1 beigefügten Fassung sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung für 2013 (Anlage 2) werden beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig bei einer Stimmenthaltung

\*\*\*\*\*

Die Beschlussfassung erfolgt auf der Grundlage der Beschlussvorlage mit Anlagen unter Einbeziehung einer Tischvorlage als Ergänzung der Anlage 1, die StOAR **Wilms** noch mündlich erläutert und die nachträglich in das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem eingestellt worden ist.

Anlage: IV. Änderungssatzung

**IV. Änderungssatzung  
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipper-  
fürth vom \_\_.\_\_.2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 23. Oktober 2012 (GV.NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S.185) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung der Hansestadt Wipperfürth- vom 23. Januar 1997, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth vom 17.12.2008 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 01.02.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 18 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt bei einem Anschluss für	
1. Schmutzwasser	<b>3,44 €/ cbm</b>
2. Niederschlagswasser	<b>0,78 €/ qm“</b>

2. § 9 Absatz 20 erhält folgende Fassung:

„Für Gebührenpflichtige, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband (Wupperverband oder Aggerverband) zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die nach den §§ 8 und 9 zu zahlende Benutzungsgebühr für einen Schmutzwasseranschluss auf **1,94 €** je cbm und für einen Niederschlagswasseranschluss auf **0,68 €** je qm.“

3. § 9 Absatz 21 erhält folgende Fassung:

„Für die Einleitung des Niederschlagswassers von Straßen, Plätzen und Wegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Gebührenpflichtige eine Benutzungsgebühr in Höhe von **1,14 €** je qm Straßenfläche zu entrichten.“

4. § 14 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für Grundstücksentwässerungseinrichtungen betragen

1. für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben:

1.1 für biologische Kleinkläranlagen **1,83 €** je cbm Abwasser,

1.2. für übrige Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben **2,44 €** je cbm Abwasser,

2. für die Entsorgung:

2.1. einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube bis 5 cbm Fassungsvermögen **94,96 €** je Ausfuhr,

2.2. einer abflusslosen Grube über 5 cbm Fassungsvermögen **10,56 €** je cbm abgefahrener Abwassermenge zuzüglich **2,89 €** je Ausfuhr.

3. Für die Bearbeitung von Anträgen gem. § 53 Abs. 4 LWG auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth, Tarifnummer 3, in der jeweils gültigen Fassung erhoben.“

## Artikel II

Diese IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2012

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

**1.5.5 XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth**

Vorlage: V/2012/914

**Beschluss:**

Die XI. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013 werden in der beiliegenden Fassung zum 01.01.2013 beschlossen.

**Anlage:** XI. Änderungssatzung

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**XI. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth  
(Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)  
vom \_\_.\_\_.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 01.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren erhält folgende Fassung:

**"1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

a) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden je

aa) Wahlgrabstelle und Jahr Gebühren in Höhe von **62 €** erhoben.

Über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren ergeben sich folgende Gebühren

(1)	Wahlgrabstelle einstellig	<b>1.860 €</b>
(2)	Wahlgrabstelle zweistellig	<b>3.720 €</b>
(3)	Wahlgrabstelle dreistellig	<b>5.580 €</b>
(4)	Wahlgrabstelle vierstellig	<b>7.440 €</b>

Die Gebühr für aus der Multiplikation der Gebühr für eine einstellige Wahlgrabstelle mit jede weitere darüber hinausgehende Grabstelle ergibt sich der Anzahl der gewünschten Stellen.

b) Für die Verleihung von Nutzungsrechten an anderen Grabstätten werden für den in Klammern beigefügten Nutzungszeitraum folgende Gebühren erhoben:

ba)	Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>1.620 €</b>
bb)	Anonyme Reihengrabstelle (Nutzungsdauer 30 Jahre)	<b>1.710 €</b>
bc)	Kindergrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre)	<b>1.150 €</b>
bd)	Urnenwahlgrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	<b>1.080 €</b>
be)	Urnenreihengrabstelle (Nutzungsdauer 20 Jahre)	<b>980 €</b>
bf)	Anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	<b>1.080 €</b>

- |   |                |
|---|----------------|
| bg) Urnenwandkammer (Nutzungsdauer 20 Jahre)          | <b>1.100 €</b> |
| bh) Aschengrabfeld nach § 17 (Nutzungsdauer 20 Jahre) | <b>980 €</b>   |
- c) Bei Neuerwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth zu beachten.

## **2. Bestattungsgebühren**

- a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben
- |  |              |
|--|--------------|
| aa) Erdbestattung                                    | <b>326 €</b> |
| ab) Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr | <b>261 €</b> |
| ac) Urnenbestattungen                                | <b>217 €</b> |
| ad) Urnenwandbestattung                              | <b>109 €</b> |
| ae) Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)            | <b>174 €</b> |
- b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| ba) Umbettungen Erdgrabstellen    | <b>870 €</b> |
| bb) Umbettungen Kindergrabstellen | <b>522 €</b> |
| bc) Umbettungen Urnengrabstellen  | <b>435 €</b> |
- c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth betragen für
- |   |              |
|---|--------------|
| ca) Herrichtung einer Wahlgrabstätte        | <b>109 €</b> |
| cb) Herrichtung eines Reihengrabes          | <b>109 €</b> |
| cc) Herrichtung eines Kindergrabes          | <b>87 €</b>  |
| cd) Herrichtung eines Urnenwahlgrabes       | <b>87 €</b>  |
| ce) Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte | <b>87 €</b>  |

## **3. Hallenbenutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                              |              |
|------------------------------|--------------|
| a) Trauerhallen              |              |
| aa) Trauerhalle Westfriedhof | <b>264 €</b> |
| ab) Trauerkapelle Wipperfeld | <b>79 €</b>  |
| b) Leichenzelle              | <b>175 €</b> |
| c) Kühlzelle (Westfriedhof)  | <b>437 €</b> |

#### **4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern**

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa) Wahlgrab	je Grabstelle	<b>164 €</b>
ab) Reihengrab		<b>164 €</b>
ac) Kindergrab		<b>131 €</b>
ad) Urnenwahlgrab		<b>131 €</b>
ae) Urnenreihengrab		<b>131 €</b>

b) Vor Ablauf der Ruhezeit werden die Gebühren nach Ziffer 4 lit. a) erhoben. Zusätzlich wird zur Deckung der Kosten der weiteren Grabpflege bis zum Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle eine Gebühr erhoben, die mit der Abräumung fällig wird. Bei der Berechnung der Gebühren wird auf volle Jahre aufgerundet. Die Gebühr beträgt pro Grabart und Jahr

ba) Wahlgrab einstellig	<b>62 €</b>
bb) Wahlgrab zweistellig	<b>124 €</b>
bc) Wahlgrab dreistellig	<b>186 €</b>
bd) Wahlgrab vierstellig	<b>248 €</b>
be) Wahlgrab mehr als vierstellig/Stelle/Jahr	<b>62 €</b>
bf) Urnenwahlgrab	<b>54 €</b>
bg) Reihengrab	<b>54 €</b>
bh) Kindergrab	<b>46 €</b>
bi) Urnenreihengrab	<b>49 €</b>
bj) Urnengrab anonym	<b>54 €</b>
bk) Aschengrabfeld	<b>49 €</b>

#### **5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen**

Die Genehmigungsgebühr nach §§ 21 - 24 enthält auch die Kosten der regelmäßigen Standsicherheitskontrollen durch die Friedhofsverwaltung.

Sie beträgt pro Genehmigungsfall **78 €** .

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird ein reduzierte Gebühr in Höhe von

**39 €**  
erhoben."

## Artikel II

Diese XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Stadt Wipperfürth tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2012

(Michael von Rekowski)  
Bürgermeister

### **1.5.6 XXVIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth**

Vorlage: V/2012/915

Beschluss:

Die XXVIII. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), sowie die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfs-ermittlung für das Haushaltsjahr 2013 werden in der beiliegenden Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 beschlossen.

Anlage: XXVIII. Änderungssatzung

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**XXVIII. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-  
gebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom \_\_.\_\_.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.03.1980 in der Fassung der XXVII. Änderungssatzung vom 01.02.2012, in Kraft seit 01.01.2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5, Sätze 1 und 2, (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende Fassung:

*„Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich* **1,40 €**

*Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich* **1,32 €**  
*erhoben.“*

**Artikel II**

Diese XXVIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXVIII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den \_\_.\_\_.2012

(Michael von Rekowski)  
- Bürgermeister -

## 1.5.7 Entscheidung zur Sanierung der Dreifachturnhalle Mühlenberg oder Neubau

Vorlage: V/2012/922/1

### Beschluss:

- 1.) Die Sanierung der Dreifachhalle Mühlenberg wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Bei der Sanierung sollen die Belange der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, das in der Ratssitzung am 26.09.2012 geforderte Hallennutzungskonzept bis zur Ratssitzung am 31.01.2013 zu erstellen. Hierzu sind alle aktiven Hallennutzer, Nachbarkommunen sowie die Schulen mit einzubeziehen.

Ferner wird dem Rat in der Sitzung am 31.01.2013 ein möglicher Zeitablauf der Sanierungsmaßnahme vorgestellt.

- 2.) Der Rat verbindet mit der Entscheidung für die Sanierung der Halle die Erwartung, dass Hallenbenutzungsgebühren für Vereine auch in Zukunft vermieden werden.
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, eine Summe in Höhe von zunächst 20.000,-- Euro für die Mehraufwendungen der Sportvereine bereit zu stellen.

### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Vor der Sitzung war eine Tischvorlage mit einem Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion an die Sitzungsteilnehmer verteilt worden, die als weitere Anlage zur Vorlage in das Rats- bzw. Bürgerinformationssystem eingestellt worden ist.

Bürgermeister **von Rekowski** verliest eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes. Dieser hält es auf Anfrage hin für unbedenklich, wenn der Rat ohne entsprechende Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zur Frage der Hallenbenutzungsgebühren beschließt, dass mit der Entscheidung für die Grundsanierung auch die Erwartung verbunden wird, dass derartige Gebühren für Vereine auch in Zukunft verhindert werden. Um diese Klärung war in der vorausgegangenen Haupt- und Finanzausschusssitzung gebeten worden.

Ratsherr **Scherkenbach** erläutert und begründet den Erweiterungsantrag seiner Fraktion und weist darauf hin, dass eine vernünftige Abrechnung derartiger Kosten der Vereine mit der Stadt natürlich vorausgesetzt wird.

Ratsherr **Mederlet** regt an, diese zusätzliche Ziffer 3 des Beschlusses durch das Wort „zunächst“ zu ergänzen, weil die zusätzlichen Kosten der Vereine kaum eingeschätzt werden können und durchaus auch noch höher sein könnten.

Er gibt im Rahmen seiner Wortmeldungen zwei Bitten zu Protokoll:

- Der Bauausschuss als zuständiger Fachausschuss des Rates begleitet die Sanierung der Dreifachhalle Mühlenberg bzw. wird in diesbezügliche Entscheidungen eingebunden.

- Bei dem Prozess der Sanierung der Halle sollen auch die Erfahrungen anderer Gemeinden genutzt werden, die eigene Sporthallen bereits grundsaniert haben wie etwa die Stadt Königswinter.

Bürgermeister **von Rekowski**, der zuvor die moralische Verpflichtung der Stadt für die Übernahme der Zusatzaufwendungen der Sportvereine unterstreicht, lässt über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses unter Einbeziehung des Erweiterungsantrags der CDU-Fraktion und der Anregung des Rats Herrn Mederlet hierzu über die Ziffern 1 bis 3 en bloc abstimmen, nachdem hierüber Einvernehmen erzielt worden ist.

### 1.5.8 Bebauungsplan Nr. 48.3 a Egener Straße, 1. Änderung

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung**
2. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung**
3. **Beschluss als Satzung**

Vorlage: V/2012/920

#### Beschluss:

1. **Abwägung der in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 16.07. bis 17.08.2012, die formelle Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 16.07. bis 21.08.2012. Die am 12.09.2012 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU) unter Punkt 1.4.4 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. **Abwägung der in der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden)**

Schreiben Nr. 1 der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26 Luftverkehr vom 31.08.2012

Das Plangebiet liegt im An-/ Abflugverkehr des Sonderlandeplatzes Wipperfürth-Neye, beginnend ca. 400 m östlich der Schwelle Piste 29.

Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48.3 Egener Straße, AZ: 26.01.01.06 EDKN/09 vom 19.01.2010 verwiesen.

\*\*\*\*\*

Das in der Stellungnahme vom 19.01.2012 angesprochene Gutachten der Firma ACCON GmbH vom 06.06.2006 untersucht und bewertet die bestehende, derzeit relevante Situation. Das Schalltechnische Gutachten des Büro Graner + Partner vom 08.09.2008 bezieht sich auf dieses vorgenannte Gut-

achten und prognostiziert die Lärmsituation nach der beantragten, aber noch nicht genehmigten Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn und die damit verbundene Verlagerung des Startplatzes in den vom Plangebiet abgewandten Teil des Sonderlandeplatzes. Dann sind Überschreitungen des Orientierungswertes von 55 dB(A) nicht mehr zu erwarten.

Die derzeit noch mögliche Überschreitung des Orientierungswertes um 0,5 dB(A) an bestimmten Wochentagen bzw. am Wochenende führt laut der Stellungnahme des Gutachters vom 14.01.2009 (siehe Anlage 7) zu einer geänderten Einstufung der Lärmpegelbereiche im Plangebiet, die ursprünglich nur auf Grund der Verkehrslärmvorbelastung vorgenommen wurde. Demnach sind die bisher dem Lärmpegelbereich I zugeordneten Flächen mit Schutzwirkung vor Außenlärmwirkungen bis zu 55 dB(A) unter Berücksichtigung der Fluglärmvorbelastung zukünftig dem Lärmpegelbereich II zuzurechnen.

Das erforderliche Bauschalldämmmaß beträgt im Lärmpegelbereich II 30 dB(A). Dieser Wert ist – wie im Lärmpegelbereich I auch - in der Regel bei standardmäßiger Bauausführung z.B. durch den Einbau von Wärmedämmfenstern und –verkleidungen erreicht. Änderungen für die Festsetzungen zum Immissionsschutz in den Festschreibungen dieses Bebauungsplanes entstehen daher daraus nicht. Erhebliche Konflikte durch Fluglärm sind bei standardmäßiger Bauausführung der geplanten Wohnhäuser nicht gegeben.

Der Hinweis in den Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz wird ergänzt: nicht nur Verkehrslärm, sondern auch Fluglärm führt zum Erfordernis passiver Schallschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden, sowohl an den zur Egener Straße als auch zum Landeplatz zugewandten Fassaden.

Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes Nr. 48.3a gelten unverändert fort. Damit bleiben auch die Textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz weiterhin bestehen.

→ Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

#### Schreiben 2 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, vom 17.10.2012

Die Wuppertaler Stadtwerke bearbeiten die Angelegenheit für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39 – 41, 42281 Wuppertal, die unverändert für die Energie- und Wasserversorgung zuständig ist. Für die Energie & Wasser AG wird mitgeteilt, dass sich in dem Planbereich eine stillgelegte Trinkwassertransportleitung DN 800 St befindet, die in Kürze entfernt bzw. verdämmt wird.

Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Str. 39 – 41, 42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.

\*\*\*\*\*

→ Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

#### Schreiben Nr. 8 des Oberbergischen Kreises Gummersbach, vom 26.10.2012

**Teilanregung 1:** Aus Sicht des Kreistiefbauamtes

Wie bereits in den Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstel-

lung des BP. Nr. 48.3a hingewiesen wurde, besteht im geplanten Einmündungsbereich eine mit Zuschussmitteln gebaute Überquerungshilfe, die noch der Zweckbindung unterliegt. Dieser Knoten ist somit im Vorfeld im Detail mit dem Straßenbaulasträger der K 13 abzustimmen.

\*\*\*\*\*

Der Anregung wird im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung Rechnung getragen.

→ Die Anregung ist nicht bebauungsplanrelevant.

**Teilanregung 2:** Aus landschaftspflegerischer Sicht:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Bezugnehmend auf die ökologische Bilanzierung im Rahmen der Planbegründung wird jedoch auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur Sicherung des ermittelten Ausgleichs hingewiesen. Hiernach sind die Kommunen gehalten, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan durch rechtliche Sicherung Sorge dafür zu tragen, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den Ankündigungen in Ziffer 5 der Begründung, wird auf die noch ausstehende Abstimmung zur verbindlichen Sicherung des planbezogenen Gesamtausgleichs hingewiesen.

Darüber hinaus wird erneut auf den immer noch ausstehenden Abgleich und Nachweis des zu erbringenden Gesamtausgleichs hingewiesen.

\*\*\*\*\*

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde im Rahmen der 1. Änderung erarbeitet und in den Planunterlagen berücksichtigt. Die Anregung ist somit bereits berücksichtigt.

→ Der Anregung ist bereits Rechnung getragen.

**Teilanregung 3:** Aus artenschutzrechtlicher Sicht:

Es wird auf die Stellungnahme vom 28.04.2011 im Rahmen der Aufstellung des BP. Nr. 48.3a verwiesen. Diese Stellungnahme hat auch im Rahmen der 1. Änderung dieses Bauleitplanes unverändert Gültigkeit.

**Stellungnahme vom 28.04.2011:**

Die Artenschutzprüfung ist nicht vollständig und kann nur unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise akzeptiert werden. Gemäß Empfehlung des Fachgutachters ist vor Entnahme älterer Bäume eine Überprüfung auf Fledermausbesatz erforderlich. Dies gilt auch für das leerstehende Wohnhaus. Die Überprüfung muss durch fachkundiges Personal erfolgen (Fledermaus-experte) Sollten dabei planungsrelevante Arten festgestellt werden, ist eine Ergänzung der Artenschutzprüfung mit vertiefender Art-für-Art-Betrachtung unabdingbar. Im Interesse einer zügigen Abwicklung des weiteren Planverfahrens wird um kurzfristige Abstimmung der notwendigen Maßnahme zur Ergänzung der Artenschutzprüfung gebeten.

\*\*\*\*\*

Die Belange des Artenschutzes sind in der vorliegenden Bauleitplanung

durch Übernahme folgender Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausreichend berücksichtigt, welche auch für die 1. Änderung weiterhin ihre Gültigkeit hat: „Vor der Beseitigung von Gebäuden oder älteren Gehölzen ist ein Fledermaus-Check vorzunehmen. Da Gehölze nur im Winterhalbjahr entnommen werden dürfen, muss der Check in der Aktivitätsphase davor (Ende März bis Ende September) durchgeführt werden. Die Ergänzungsuntersuchungen sind rechtzeitig zu konzipieren und der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.“ Da gem. Festsetzung die Untersuchung rechtzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist, können in diesem Zuge auch die Einzelheiten, wie z.B. fachkundiges Personal besprochen werden. Eine Ergänzung der Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht erforderlich.

→ Die Anregung zum Artenschutz ist bereits ausreichend berücksichtigt. Die Planfassung wird beibehalten.

**Teilanregung 4:** Aus bodenschutzrechtlicher Sicht:

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Bezüglich der geplanten Wohnnutzung wird jedoch vorsorglich und ausdrücklich auf den 4-ten Spiegelstrich in Kapitel C. "Kennzeichnungen zu Altlastverdachtsflächen" der textlichen Festsetzungen des BP. Nr. 48.3a hingewiesen, wonach nutzungsbezogene Nachweise für den Verbleib von anthropogenen Anschüttungen zu erbringen sind.

\*\*\*\*\*

Die Textlichen Festsetzungen des Ursprungbebauungsplanes Nr. 48.3a gelten unverändert fort. Damit bleibt auch das Kapitel C. "Kennzeichnungen zu Altlastverdachtsflächen" und der zu erbringende nutzungsbezogene Nachweise für den Verbleib von anthropogenen Anschüttungen weiterhin gültig.

→ Der Hinweis ist bereits berücksichtigt.

Schreiben Nr. 9 der Telekom Deutschland GmbH, vom 07.11.2012

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Es wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

\*\*\*\*\*

→ Die Anregungen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, werden jedoch von der Stadt Wipperfürth zur Kenntnis genommen und in der späteren Ausführungsplanung beachtet.

---

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

- Schreiben Nr. 3 des Regionalforstamtes Bergisches Land vom 19.10.2012
- Schreiben Nr. 4 der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.10.2012
- Schreiben Nr. 5 der Stadtverwaltung Wipperfürth, Fachbereich II vom 02.11.2012
- Schreiben Nr. 6 der Industrie- und Handelskammer zu Köln, vom 25.10.2012
- Schreiben Nr. 7 der Bergische Energie- und Wasser GmbH, vom 24.10.2012

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

### 3. Beschluss als Satzung

Die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48.3 a Egener Straße bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** jeweils einstimmig bei getrennten Abstimmungen zu 1.) bis 3.)

- 1.6 **Anfragen** - keine -
- 1.7 **Anträge** - keine -
- 1.8 **Mitteilungen** - entfällt -

---

Michael von Rekowski  
- Bürgermeister -

---

Reinhard Breuer  
- Schriftführer -